



Tier im Recht

# MASSIVES LEID TROTZ VERBOT

Qualzuchten und ihre Folgen

Seit 2008 sind sogenannte Qual-, Extrem- oder Defektzuchten gesetzlich verboten. Gemäss Schweizer Tierschutzrecht darf eine Zucht weder bei den Elterntieren noch bei den Nachkommen durch das Zuchtziel (Ausprägung aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres) bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen. Das Züchten muss auf die Erhaltung gesunder Tiere gerichtet sein, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

Weil die tierschutzrechtlichen Vorgaben in der Praxis jedoch nur ungenügend vollzogen werden, leiden etliche Rassenhunde und Rassekatzen, aber auch zahlreiche Kaninchen, Ziervögel und Nutztiere ihr Leben lang an spezifischen Zuchtmerkmalen. Bekannte Beispiele hierfür sind kurze Nasen, Kleinwüchsigkeit, extreme Faltenbildung, verkürzte Schnäbel oder übermässiges Muskelwachstum wie auch weniger

sichtbare Leiden wie Bandscheibenvorfälle, Blind- oder Taubheit.

Aufgrund ihrer Kurzköpfigkeit treten etwa bei Perserkatzen, Möpsen, Bulldoggen und Pekinesen häufig Atembeschwerden und Überhitzung auf. Rinder der Rasse «Blauweisse Belgier» (die in Reinform als Qualzucht seit 2015 verboten sind, mit anderen Rassen aber trotzdem gekreuzt werden dürfen) können sich aufgrund ihrer übermässigen Muskelmasse kaum artgemäss bewegen und meist nur mittels Kaiserschnitt gebären. Und die zur Steigerung der Milchleistung übergross gezüchteten Euter verursachen bei Milchkühen Entzündungen und behindern diese im artgemässen Verhalten wie etwa beim Gehen oder Liegen.

Ausdrücklich verboten ist die Zucht bei wenigen Rassenmerkmalen wie etwa bei Zwerghunden mit einem Erwachsenengewicht von weniger als 1500 Gramm, Känguru-Katzen (stark verkürzte Vorderbeine) oder Reptilien mit Enigma-Syndrom

*Viele Tiere leiden an den spezifischen Zuchtmerkmalen.*

*Bild Pixabay*

(neurologische Störungen aufgrund spezifischer Farbpigmentierung). Dasselbe gilt für übergrosse oder vom Kopf abstehende Augen bei Goldfischen, die zu starker Sichteinschränkung sowie Behinderungen der Nahrungsaufnahme und des Schwimmverhaltens führen (Teleskopaugen, Blasenaugen, Himmelsgucker).

Mit den Anliegen des Tierschutzes lässt sich die Tierzucht nur vereinbaren, wenn die natürlichen Bedürfnisse der Tiere, ihr Wohlbefinden, ihre Gesundheit und ihre Würde stets im Zentrum stehen. In der Praxis werden diese Aspekte häufig jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, sondern stehen vielmehr die Leistungssteigerung oder ästhetische Eigenschaften im Vordergrund. Neben dem Auftrag an die zuständigen Vollzugsinstanzen, fehlbare Züchter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, haben es jedoch auch Privatpersonen in der Hand, tierschutzwidrige Zuchten nicht zu unterstützen. Bitte informieren Sie sich vorgängig, ob die Zucht stets nur gesunde Tiere hervorbringt – oder adoptieren Sie ein Tier aus dem Tierheim.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING (TIR)

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**